

Die Bayerische Staatsregierung hält die Popularklage ebenfalls für unbegründet. Es komme zu keiner Doppelbegünstigung der Zweitwohnungsteuer erhebenden Gemeinden. Die Steuer sei kein „Entgelt“ an die Gemeinde zur Abgeltung besonderer Lasten, die durch die Zweitwohnung hervorgerufen würden. Die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer stehe zudem jeder Gemeinde frei. Die gleichwertige Berücksichtigung von Neben- und Hauptwohnsitzinhabern bei den Schlüsselzuweisungen sei nicht gleichheitswidrig. Zwar habe eine Gemeinde für Inhaber einer Zweitwohnung in der Regel geringere Aufwendungen als für Einwohner mit Hauptwohnung. Die Schlüsselzuweisungen stellten aber nur eine Ergänzung zu den unzureichenden Steuereinnahmen der Gemeinden dar. Diese erhielten den 15%igen Anteil an der Einkommensteuer nur für Einwohner mit Hauptwohnung, nicht auch für Nebenwohnungsinhaber. Betrachte man die Einnahmen der Gemeinden aus der Einkommensteuer und aus den Schlüsselzuweisungen zusammen, so entfalle auf einen Einwohner mit Nebenwohnung nur ein Viertel der auf einen Einwohner mit Hauptwohnung entfallenden Summe.

6

2. Im Hinblick auf eine angekündigte Neuregelung des Verteilungsschlüssels für die Gemeindegemeinschaften haben die Beteiligten ihr Einverständnis mit einem einstweiligen Ruhen des Popularklageverfahrens erklärt.

7

Mit § 1 Nr. 1 des am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2015) vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 549) wurden in Art. 3 Abs. 1 FAG die Worte „die Personen mit Nebenwohnung sowie“ gestrichen (Buchst. a); ferner wurden in Absatz 4 Übergangsregelungen angefügt (Buchst. b), deren Inhalt durch § 1 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2016) vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 473) mit Wirkung ab 1. Januar 2016 modifiziert wurde.

8

3. Aufgrund dieser Änderungen haben die Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt. Sie beantragen, dem Freistaat Bayern die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da ihrem Begehren durch die Finanzausgleichsänderungsgesetze 2015 und 2016 entsprochen worden sei.

9

Die Bayerische Staatsregierung hat erklärt, es werde kein Antrag auf Sachentscheidung gestellt. Dem Antrag, die Verfahrenskosten dem Freistaat Bayern aufzuerlegen, werde widersprochen, da die Popularklage bereits vor Eintritt des erledigenden Ereignisses keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Die angegriffene Regelung zu den Nebenwohnsitzen sei verfassungsgemäß gewesen; aus der inzwischen vorgenommenen Rechtsänderung lasse sich nicht auf die Verfassungswidrigkeit des bisherigen Rechts schließen.

10

Der Bayerische Landtag hat sich den Ausführungen der Staatsregierung angeschlossen.

II.

11

Das Verfahren ist einzustellen.

12

Das Popularklageverfahren nach Art. 98 Satz 4 BV dient dem Schutz der Grundrechte als Institution. Ist es in zulässiger Weise eingeleitet worden, so kann es der Antragsteller grundsätzlich nicht durch eine prozessuale Erklärung von sich aus beenden. Da ein Antrag nach Art. 55 Abs. 5 Halbsatz 2 VfGHG nicht gestellt worden ist, befindet der Verfassungsgerichtshof darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des

Verfahrens besteht (Art. 55 Abs. 5 Halbsatz 1 VfGHG; vgl. VerfGH vom 24.5.1995 VerfGHE 48, 46/48; vom 19.12.2013 BayVBl 2014, 284/285; vom 16.3.2016 - Vf. 10-VII-15 - juris Rn. 11).

13

Ein solches öffentliches Interesse ist hier zu verneinen. Die mit der Popularklage angegriffene Regelung, wonach bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nach § 3 Abs. 1 FAG auch Personen mit Nebenwohnung als - rechnerisch vollwertige - Einwohner der Gemeinde mitgezählt wurden, ist durch die Streichung des diesbezüglichen Satzteils mit Wirkung ab 1. Januar 2015 entfallen. Außer Kraft getretene Rechtsvorschriften unterliegen der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofs aber nur, wenn ein objektives Interesse an der Feststellung besteht, ob sie mit der Bayerischen Verfassung vereinbar waren (ständige Rechtsprechung; vgl. zuletzt VerfGH vom 9.5.2016 BayVBl 2016, 625 Rn. 103 m. w. N.). Ein solches Interesse besteht dann, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Rechtsnorm noch rechtliche Wirkungen entfalten kann, weil sie für künftige (z. B. gerichtliche) Entscheidungen noch rechtlich relevant ist (vgl. VerfGH vom 3.7.1973 VerfGHE 26, 87/93; vom 12.7.2013 VerfGHE 66, 125/131 ff.).

14

An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Auf der Grundlage der streitgegenständlichen Fassung des Art. 3 Abs. 1 FAG wurden letztmals im Jahr 2014 Schlüsselzuweisungen in vierteljährlichen Teilbeträgen (§ 6 Abs. 2 FAGDV) festgesetzt und ausgezahlt. Es ist weder ersichtlich noch im Popularklageverfahren vorgetragen worden, dass eine Gemeinde oder ein Landkreis gegen einen der damaligen Zuwendungsbescheide den Verwaltungsrechtsweg beschritten hätte und dass darüber bisher nicht abschließend entschieden worden wäre. Auch in der Antwort des zuständigen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 19. März 2015 auf eine entsprechende Anfrage im Bayerischen Landtag ist nur von der gegen die bisherige Regelung erhobenen Popularklage der Antragsteller die Rede und nicht auch von noch anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren (LT-Drs. 17/5820 S. 1). Es ist demnach davon auszugehen, dass von der mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft getretenen Fassung des Art. 3 Abs. 1 FAG auch im Hinblick auf künftig zu treffende Entscheidungen keine Rechtswirkungen mehr ausgehen.

III.

15

1. Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 VfGHG).

16

2. Nach Art. 27 Abs. 5 VfGHG kann der Verfassungsgerichtshof die volle oder teilweise Erstattung von Kosten und Auslagen anordnen. Er kann nach seiner Rechtsprechung von dieser Befugnis auch in Fällen Gebrauch machen, in denen ein Verfahren eingestellt wird (VerfGH vom 11.2.1993 VerfGHE 46, 40/42; VerfGHE 48, 46/48; vom 6.12.2010 BayVBl 2011, 238/239).

17

Bei überschlägiger Bewertung der Erfolgsaussichten der Popularklage entspricht es der Billigkeit, gemäß Art. 27 Abs. 5 VfGHG anzuordnen, dass den Antragstellern die notwendigen Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten sind.

18

Die Bestimmung des Art. 3 Abs. 1 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl S. 210) dürfte allerdings aus den von der Bayerischen Staatsregierung dargelegten Gründen weder gegen das Verfassungsgebot der interkommunalen Gleichbehandlung (dazu VerfGH vom 27.2.1997 VerfGHE 50,15/44) noch gegen den Gedanken der Systemgerechtigkeit und Folgerichtigkeit (vgl. VerfGH vom 12.6.2013 BayVBl 2014, 17/21; VerfGH Rheinland-Pfalz vom 4.5.2016 KommJur 2016, 309 Rn. 55 ff.) verstoßen haben. Über diese von den Antragstellern vorgebrachten Einwände hinaus hätte der

Verfassungsgerichtshof aber, da die Popularklage zulässig erhoben wurde, in die Begründetheitsprüfung alle weiteren in Betracht kommenden Verstöße gegen die Bayerische Verfassung einbeziehen müssen (ständige Rechtsprechung; vgl. VerFGH vom 9.5.2016 BayVBl 2016, 625 Rn. 105 m. w. N.). Dabei wäre auch ein in der früheren Fassung des Art. 3 Abs. 1 FAG und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen angelegtes strukturelles Vollzugshindernis zu erörtern gewesen, das sich auf die Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschrift möglicherweise hätte auswirken können (vgl. VerFGH vom 20.12.2012 BayVBl 2013, 334 m. w. N. zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

19
Zum Zeitpunkt der Erhebung der Popularklage war es - auch nach Einschätzung des Gesetzgebers (LT-Drs 17/875 S. 22; 17/2870 S. 16 f.) - nicht (mehr) möglich, anhand der verfügbaren Daten die Zahl der Personen mit Nebenwohnung in den einzelnen Gemeinden realitätsgetreu zu bestimmen. Zwar sah § 1 Abs. 2 FAGDV in der mit Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) rückwirkend zum 1. Januar 2014 eingeführten Fassung vor, nochmals die auf Basis der Ergebnisse der Volkszählung vom 25. Mai 1987 berücksichtigten Werte anzusetzen. Die für diesen weit zurückliegenden Stichtag ermittelte Zahl der Personen mit Nebenwohnung ließ sich aber - anders als die Zahl der Einwohner mit Hauptwohnung - aufgrund von melderechtlichen Gegebenheiten in den nachfolgenden Jahren nicht fortschreiben (vgl. LT-Drs. 17/875 S. 22; 17/2870 S. 16; Greimel/Waldmann, Finanzausgleich, Art. 3 FAG Anm. 10). Bereits der Zensusstest 2001 ergab daher insoweit erhebliche Registerfehler. Bei der in Form eines registergestützten Zensus durchgeführten letzten Volkszählung zum 9. Mai 2011 wurde die Zahl der Personen mit Nebenwohnung nicht mehr erhoben (LT-Drs. a. a. O.). Auch auf die Daten der Zweitwohnungsteuer konnte in diesem Zusammenhang nicht zurückgegriffen werden, da nicht alle bayerischen Gemeinden eine solche Steuer erheben; weitere Datenquellen waren nicht ersichtlich (LT-Drs. 17/2780 S. 16).

20
Um im Rahmen des staatlichen Finanzausgleichs dennoch für jede einzelne Gemeinde die Zahl der Personen mit Nebenwohnung angeben zu können, wurden bis zur Streichung des betreffenden Satzteils in Art. 3 Abs. 1 FAG weiter die nicht aktualisierten Zahlen aus dem Jahr 1987 zugrunde gelegt, obwohl sich seit damals nicht nur die Bevölkerungszahl Bayerns von ca. 10,9 Millionen auf ca. 12,5 Millionen am 31. Dezember 2012 erhöht (LT-Drs. 17/2870 S. 17), sondern auch der Anteil der Nebenwohnungen lokal und regional sehr unterschiedlich entwickelt hatte. Dass die Nutzung des veralteten Datenmaterials von Jahr zu Jahr problematischer wurde, musste schließlich auch der Gesetzgeber einräumen (LT-Drs. 17/2870 S. 16 f.). Da eine für alle Gemeinden einheitliche und belastbare Datengrundlage nicht zur Verfügung stand, konnte er das Problem auf Dauer nur durch eine Streichung der Vorschrift über die Zurechnung der Zahl der Personen mit Nebenwohnung lösen (vgl. Greimel/Waldmann, a. a. O.). Ergänzend dazu wurde aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung geschaffen, nach der die nebenwohnungsbezogenen Anteile an den staatlichen Schlüsselzuweisungen über mehrere Jahre hinweg schrittweise reduziert werden (Art. 3 Abs. 4 FAG).

Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze
Kontakt BAYERN|DIREKT
Grüß Gott bei BAYERN | DIREKT. Die Servicestelle der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle beantwortet Ihre Fragen zu aktuellen Themen und Verwaltungsangelegenheiten, vermittelt Ansprechpartner bei Fachbehörden und weiteren zuständigen Stellen der Bayerischen Staatsregierung und bietet Ihnen Broschüren, Internet-Quellen sowie weiteres Informationsmaterial. **Bitte beachten Sie:** Bayern Direkt erteilt **keine** rechtlichen Auskünfte und vermittelt **nicht** bei Streitigkeiten oder anderweitigen Auseinandersetzungen. **Gültig ab 01.07 2023 Fassung vom 16.04.2013**

(2) ¹Bei Gemeinden, deren durchschnittliche Einwohnerzahl der dem maßgeblichen Stichtag entsprechenden Stichtage der zehn vorangegangenen Jahre über der Einwohnerzahl am maßgeblichen Stichtag liegt, wird für die Ermittlung der Ansätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 die durchschnittliche Einwohnerzahl angesetzt. ²Satz 1 gilt für die zu berücksichtigende Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und deren Angehöriger entsprechend.

(3) Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl je Einwohner unter 75 Prozent des mit dem Prozentsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 15 Prozent des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(4) ¹Bei der Ermittlung der Ansätze nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden die bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 berücksichtigten Zahlen der Personen mit Nebenwohnung mit einem Bruchteil berücksichtigt. ²Der Bruchteil beträgt für die Schlüsselzuweisungen

- 1.2016 achtzehn Fünfundzwanzigstel,2.
- 2017 sechzehn Fünfundzwanzigstel,3.
- 2018 vierzehn Fünfundzwanzigstel,4.
- 2019 zwölf Fünfundzwanzigstel,5.
- 2020 zehn Fünfundzwanzigstel,6.
- 2021 acht Fünfundzwanzigstel,7.
- 2022 sechs Fünfundzwanzigstel,8.
- 2023 vier Fünfundzwanzigstel und9.
- 2024 zwei Fünfundzwanzigstel.

³Überstieg bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2014 der Anteil der Personen mit Nebenwohnung an der Summe aus Einwohnerzahl und Zahl der Personen mit Nebenwohnung 10 Prozent, gelten abweichend von Satz 2 Nr. 2, 3, 5, 6, 8 und 9 folgende Bruchteile für die Schlüsselzuweisungen

- 1.2017 und 2018 achtzehn Fünfundzwanzigstel,
- 2.2020 und 2021 zwölf Fünfundzwanzigstel und
- 3.2023 und 2024 sechs Fünfundzwanzigstel.

Hierzu ein sehr praktisches Beispiel nach Auskunft und schriftlicher Stellungnahme der Marktgemeinde Oberstdorf aus dem Jahr 2008 betragen die Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze 950.000.-€ während zum gleichen Zeitpunkt die Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer f. 2007 943 730.-€ . Als es nun im Jahr 2018 mit Datum 28.11.2018 gegangen ist – aus den schriftlichen Unterlagen zu entnehmen betragen die Reduzierung v. Schlüsselzuweisungen für 2019 250 000 € und für Jahr 2022 - 125 000€ !

ErEs ist also bewiesen, dass den bayerischen Kommunen immer noch Schlüsselzuweisungen für Nebenwohnsitze bis 31.12.2024 zustehen.

Im Gesamtergebnis der Antworten auf die Frage D waren nun Verweigert 29 x Unbekannt 7 x und nicht möglich 8 Antworten – und von 24. Kommunen welche generell zu Reich sind gem. uns vorliegenden Informationen im Kommunalen Finanzausgleich wurde eben mit zu Reich eingetragen.

Schließlich sei ein Dank an alle Sachbearbeiter(innen) und Bürgermeister ausgesprochen für diese ehrlichen Bemühungen, dazu auch noch ohne Kostenvorschussforderungen.

Antworten Zu der Frage E

Wie viele Nutzungsänderungen Genehmigungen für Fewo-Vermietung in Wohngebieten gibt es in der Gemeinde?

- Dazu sind doch die ehrlichen Antworten sehr aufschlussreich zu betrachten, mal abgesehen von jenen Kommunen welche sich weigerten bzw. die Antwort von Kostenvorschuss abhängig zu machen, denn von diesen ist ja generelle Ehrlichkeit nicht zu erwarten- nur über Kostenvorschussforderungen hat man sich geschützt um nicht mit unwahren Behauptungen sich noch strafbar zu machen.
- Generell darf hier doch die Schlussfolgerung lauten: ES wird von allen Kommunen und auch von der Kommunalen Aufsicht die gesetzliche BauNVO missachtet und nicht vollzogen.
- Krasses Missverhältnis zwischen Einheimischen Vermietern und „Fremden“ – denn von den Fremden wird eben eine Vermietung ohne genehmigte Nutzungsänderung nicht erlaubt.
- Dreistigkeit ist allerdings auch bei der Vermietung an wechselnde Gäste bei jenen Bürgern mit den Zweitwohnungen siehe bei Antworten der Frage B ebenfalls als Verstoß gegen bestehende BauNVO geduldet und vorgeschrieben über eine Agentur.
- Im Grunde bei 170 betroffenen Kommunen sind eben nur von 17 dazu Antworten, ob allerdings zutreffend oder mit vielen offenen Fragen wohl sehr aufschlussreich zu betrachten.
- Generell in ganz Bayern unseriöse Vorgehensweise – wenn man bedenkt wie eben manche Kommunen inzwischen rigoros gegen die Bürger mit den Zweitwohnungen vorgehen.

Antworten zur Frage F:

Wird von den Bürgern mit Zweitwohnsitz ein Jahreskurbeitrag erhoben?

- Hierzu genügte eigentlich nur Antworten mit Ja oder Nein bzw. es ist möglich!
- Fazit: Abgesehen von den „Feiglingen“ welche sich dazu weigerten eine Auskunft zu erteilen denen ist auch erspart geblieben sich einer Falschaussage bezichtigen zu lassen
- Als Gesamtübersicht trotzdem interessant- denn je reicher um so gieriger auch bei der Erhebung eine Jahreskurbeitrages – obwohl eigentlich gem. bestehender Kurbeitragsatzungen bei den Tagesgästen keine offizielle Befreiung anzutreffen ist.

Antworten zu der Frage G:

Sind bei der Kommunalen Verwaltung die Anzahl von zur Vermietung angebotenen Ferienwohnungen bekannt?

- Dazu sind nun diese 32 eingegangenen Antworten – samt unterschiedlicher Qualität eine deutliche Zustandsbeschreibung mit eben der Überwachung und Vollzug der rechtsgültigen BauNVO in allen bayerischen Kommunen – Fehlanzeige und bewiesener Verstoß gegen Vollzug sowohl von der Kommune wie auch von der Kommunalaufsicht!
- Fakt ist in jeder Kommune wo über die Grundlage einer teilweisen Befreiung bzw. Reduzierung der Zweitwohnungssteuer in der Satzung unmissverständlich geregelt, dazu noch nur möglich bzw. zulässige Vorgehensweise über eine Agentur und Nachweis akzeptiert und aktenkundig.
- Hierzu nur ein einfaches Beispiel Oberstdorf – bei etwa 1200 Fällen wo es um die Reduzierung der Zweitwohnungssteuer über einen Agenturvermietungs nachweis eine zeitlich begrenzte Vermietung als Fewo erfolgt müssten der Gemeinde 2400 genehmigte

7/

Nutzungsänderungen vorliegen. Um diese Beantwortung oder einer Falschaussage sich zu drücken haben eben all jene „schwarzen Schafe“ sich mit der Kostenvorschussforderung gedrückt um nicht als Betrüger entlarvt zu werden.

- Gleichbedeutend sind auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen von den vielen Einheimischen – in Oberstdorf nicht weniger als 300 Vermieter alle geduldet ohne eine genehmigte Nutzungsänderung vorzuweisen.
- Fakt ist auch wenn eben ein Eigentümer einer Zweitwohnung diese als Fewo vermieten möchte, das wird nicht erlaubt ohne genehmigte Nutzungsänderung – dabei sind nicht nur diese Fälle in Oberstdorf – sondern in ganz Bayern so anzutreffen.
- Im Grunde skandalöse Zustände echt Bayerische CSU- Staatsregierung mit oder ohne Freie Wähler!!
- Für weitere Infos steht allen www.buergenetzwerk-bayern.de gerne zur Verfügung !
- Wer zum gesamten Komplex noch Fragen hätte – diese werden gerne beantwortet.

Dazu eine etwas seltsame Einlassung der Staatsanwaltschaft:

Nicht jedes nicht rechtmäßige Verwaltungshandeln ist automatisch strafbar. Dazu noch ein Hinweis auf die bayernweit zu Recht anzutreffende Hetze gegen diese Bürger mit den Zweitwohnungen

Eine Beweisfoto von den Einheimischen als Neandertaler im Dreck !!

Allen Sachbearbeitern – Kämmerern und Bürgermeister(innen) ein herzliches Dankeschön für die „kostenlosen Bemühungen“ !

Mit freundlichen Grüßen

Josef Butzmann Vors. v. Freunde für Ferien in Bayern e.V.

